

**Information zum Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau,  
Ordnung, Sicherheit und Verkehr am  
07.09.2023**

**Kommunen müssen Knöllchen selbst schreiben**

**Private Dienstleister dürfen nicht im Namen einer Stadt/Gemeinde Verwarngelder gegen Falschparker verhängen**

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig (§ 35 OWiG). Die Verfolgung von Verstößen ist eine hoheitliche Aufgabe und kann so gemäß Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes nicht auf Private übertragen werden. Die dazu erforderliche Rechtsgrundlage fehlt. Die Beauftragung Privater mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr ist daher mangels einer gesetzlichen Regelung rechtswidrig.

-----

Anders sieht es z.B. beim klassischen Beispiel des Supermarktparkplatzes aus. Betreiber von privaten Parkflächen dürfen die Parkraumüberwachung auf externe Unternehmen übertragen. Diese Parkplatzwächter dürfen dann auch die Regeln bestimmen, wer unter welchen Bedingungen sein Auto dort abstellen darf. Eine entsprechende Information darüber, sollte am Parkplatz angebracht sein.

-----

Bei privaten Anzeigen von Falschparkern sprechen wir rechtlich über sogenannte Fremdanzeigen. Grundsätzlich werden Bußgeldverfahren von Amts wegen nach Ermessen eingeleitet (§ 47 Abs. 1 OWiG). Somit ist eine Anzeige durch eine Privatperson zunächst vom Ordnungsamt als Anregung zu sehen, einen bekannt gewordenen Sachverhalt zu überprüfen. Dabei darf die Anzeige nicht anonym erfolgen und nicht auf Vermutungen gestützt sein. Als Beweis sollte mindestens 1 Foto vorgelegt werden. Sind alle weiteren Voraussetzungen (auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden) gegeben, kann die Behörde ein Bußgeldverfahren einleiten.

im Auftrag

Birgit Pietsch  
SG Ordnung/Soziales